

Aus der Begründung

[Zum Wesen der Anweisung]

Die Parteien ziehen nicht in Zweifel, dass im Anlassfall eine (gültige) **Anweisung** in Form einer **doppelten Ermächtigung** des Anweisungsempfängers (des Kl) zur Empfangnahme der Leistung und des Angewiesenen (der Bekl) zur Erbringung einer Leistung im eigenen Namen und aus eigenem Vermögen für Rechnung des Anweisenden vorliegt (RS0019551; RS0032933 [T 1]). Die Parteien gehen zu Recht davon aus, dass dem Kl (als Anweisungsempfänger) nur dann ein unmittelbarer Anspruch gegen die Bekl (als Angewiesene) zustehen kann, wenn sie die Anweisung **angenommen** hat und dem Kl diese Erklärung auch zugekommen ist (§ 1400 Satz 2 ABGB; 6 Ob 218/05k). Unstr ist ferner, dass die Annahme der Anweisung idR eine **abstrakte Schuld** schafft (RS0033174; RS0033146 [T 1]) und der Angewiesene nur im Fall einer **titulierten Anweisung** Einwendungen aus dem Grundgeschäft erheben kann (RS0033180; 9 Ob 102/06z; Ertl in *Rummel*, ABGB³ § 1402 Rz 2 ua).

[Im konkreten Fall titulierte Anweisung]

Der Kl vertritt weiterhin den Standpunkt, dass eine abstrakte und keine titulierte Anweisung vorliege, was den Einwand von aus dem Grundgeschäft abgeleiteten Forderungen von vornherein ausschließe. Der OGH teilt diese Ansicht nicht. Zwar ist richtig, dass eine Anweisung nur dann **tituliert** ist, wenn sie sich auf das Grundgeschäft, maW auf die im Deckungsverhältnis geschuldete Leistung, bezieht (*Neumayr* in KBB⁷ § 1402 Rz 3; *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1400 Rz 13). Die Ansicht des Kl, abgesehen von der Zahlungsfrist von vier Wochen ab Unterfertigung des Kaufvertrags fehle ein solcher Bezug hier gänzlich, übergeht aber den **Wortlaut** der

Anweisung, die die Bekl explizit anweist, einen Teil des vereinbarten Barkaufpreises an näher genannte Gläubiger der Verkäuferin zu zahlen. Anhand dieser Formulierung ist eindeutig, dass sich die Leistung der Bekl auf den nach dem **Kaufvertrag** geschuldeten (Bar-)Kaufpreis **beschränken** und kein neues Deckungsverhältnis begründet werden soll (vgl etwa die Beispiele bei *Heidinger* in *Schwimann/Kodek*, ABGB³ § 1402 Rz 6; *Spielbühler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1400 Rz 7 [Abs 2]). Wenn das BerG daher von einer ausreichenden Bezugnahme auf den Kaufvertrag ausgeht, liegt dem keine Fehlbeurteilung zugrunde. Die – gar nicht umgesetzte – Vereinbarung des Haftrücklasses vermag daran nichts zu ändern. Letztlich kommt es dem Kl bei seiner Argumentation darauf an, von der Gegenforderung € 10.000,- abzuziehen, weil die Bekl den Haftrücklass nicht erlegt habe. Damit zielt er nicht auf die Frage der Tituliertheit der Anweisung als Voraussetzung für den Einwand einer aus dem Grundgeschäft abgeleiteten Gegenforderung, sondern nur deren Höhe ab. Soweit sich die Bekl ihrerseits gegen die Hauptforderung wendet und ausführt, sie habe die Anweisung nicht angenommen, ist sie darauf zu verweisen, dass das BerG den Bestand der Klageforderung bejaht hat. Da die Bekl diese E nicht angefochten hat und ihr die RevBeantwortung keine eigenständige Bekämpfung der rechtlichen Beurteilung des BerG eröffnet, ist auf diese selbständige Frage nicht mehr einzugehen (RS0043338 [T 21]; RS0043352 [T 15]; *Dullinger*, Teilrechtskraft der Entscheidung über die Gegenforderung bei dreigliedrigem Urteil, JBl 1996, 254 [256]). Der Fall, dass die Haupt- und die Gegenforderung im untrennbaren Zusammenhang stehen, wie das etwa bei wechselseitigen Ansprüchen aus demselben Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis der Fall ist (7 Ob 153/14x), liegt hier nicht vor. Dennoch ist die Sache nicht spruchreif, weil der derzeit feststehende Sachverhalt für die abschließende E über die Gegenforderung nicht ausreicht. [...]

Befreiungs- und Kostenerstattungsanspruch in der Rechtsschutzversicherung

Art 6 ARB 2003. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers verwandelt sich auch dann in einen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen Rechtsschutzversicherer, wenn der Versicherungsnehmer seinen Kostengläubiger trotz Zusage der Abwehrdeckung durch den Versicherer befriedigt hat.

Bearbeitet von JÖRG ZIEGELBAUER

Sachverhalt

Dem Rechtsschutz(RS)VersVertrag zw der Kl als VersN und der Bekl liegen deren Allg Bedingungen für die RS-Vers (**ARB 2003**) zugrunde, die auszugsweise lauten:

„Art 1 Was ist Gegenstand der Vers?“

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VersN und trägt die dem VersN dabei entstehenden Kosten. [...]

Art 6 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der VersN VersSchutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gem Pkt 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VersN notwendig sind. [...]

Versicherungsvertragsrecht

OGH 19. 4. 2023, 7 Ob 208/22x (OLG Linz 1 R 66/22i; LG Salzburg 6 Cg 97/21z)

Rechtsschutzversicherung; Befreiungsanspruch; Kostenerstattungsanspruch

EvBl 2024/72

3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht. [...]

6. Der Versicherer zahlt

6.1. die angemessenen Kosten des für den VersN tätigen inl RA bis zur Höhe des RATG oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der AHR für RA [...]

Art 8 Welche Pflichten hat der VersN zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten?

1. Verlangt der VersN VersSchutz, ist er verpflichtet, [...]

1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder tw verhindert.“

Eine BH forderte die Kl zur Bekanntgabe des Lenkers des auf sie zugelassenen Pkw auf, der dieses am 23. 4. 2015 auf einem

bestimmten Autobahnabschnitt gelenkt hatte. Die Kl faxte das Auskunftsschreiben an die Beh, es steht aber nicht fest, ob diese Faxnachricht bei dieser eingegangen ist. Eine andere BH verhängte über die Kl eine Geldstrafe von € 300,-, weil sie die geforderte Lenkerauskunft nicht erbracht habe. Die Kl wandte sich im Februar 2016 an ihren RA mit der Bitte um Bekämpfung der Strafverfügung. Sie unterfertigte eine RA-Vollmacht, in der die Anwendung der AHK vereinbart wurde und weiters, dass der RA nach seiner Wahl auch berechtigt ist, alternativ ein Stundenhonorar von € 300,- zzgl USt zu verrechnen. Darüber hinaus wurde vereinbart: „Im Falle des Bestehens einer RS-Vers ist der Bevollmächtigte nicht verpflichtet, eine Honorarabrechnung mit der RS-Vers durchzuführen oder auch nur einen Deckungsanspruch zu prüfen. Eine Inanspruchnahme obliegt ausschließlich dem Vollmachtgeber. Der Vollmachtgeber haftet persönlich für sämtliche auflaufenden (tariflichen) Kosten bzw des verrechneten Stundenhonorars.“ Mit StrafErk v 3. 4. 2018 wurde über die Kl wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG eine Verwaltungsstrafe von € 300,- verhängt. Mit Schreiben v 5. 4. 2018 informierte der KIV die BeKl über den Verfahrensstand und teilte mit, dass trotz Vorlage der Lenkerauskunft ein StrafErk gegen die Kl erlassen worden sei. Er ersuchte um Deckungszusage zur Erhebung einer Beschwerde gegen das StrafErk. Die BeKl erteilte am 13. 4. 2018 die RS-Deckung zur Erhebung einer Beschwerde gegen das StrafErk. Das über Beschwerde der Kl angerufene LVwG hob nach Durchführung der Verh das angefochtene StrafErk ersatzlos auf und stellte das Verf gegen die Kl ein.

Erfolgt der Auftrag zur Vertretung an einen RA unmittelbar durch den VersN, ist es sachgerecht, den VersN entscheiden zu lassen, ob er – mit Abwehrdeckung des Versicherers – den Honorarprozess mit seinem RA oder – nach Bezahlung dessen Honorars – einen Deckungsprozess mit seinem RS-Versicherer führen will.

Mit Schreiben v 14. 11. 2018 an die Kl gab der KIV sein Honorar mit (zunächst) € 24.712,20 bekannt und teilte mit, dass die RS-Vers davon € 22.077,- zu tragen habe. Am selben Tag ersuchte der KIV die BeKl um Anweisung seines Honorars iHv € 22.077,-. Die BeKl antwortete dem KIV, dass das verzeichnete Honorar die Grenzen der Angemessenheit gem § 1 AHK überschreite. Ausgehend von der Strafhöhe von € 300,- überweise sie den entgegenkommenden Betrag von € 7.000,- als Pauschale und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit endgültig erledigt sei. Die BeKl informierte die Kl über ihre Vorgehensweise und ersuchte sie für den Fall, dass der RA Honorar von ihr verlangen sollte, „dringend, diese Vorschreibung nicht zu zahlen, sondern unverzüglich an uns [...] zur Prüfung weiterzuleiten, um Ihren Anspruch aus dem RS-VersVerhältnis nicht zu gefährden“. Mit Klage v 12. 7. 2019 begehrte die Kl von der BeKl Zahlung von € 19.644,68 sA und erhob in eventu ein Begehren auf Feststellung der Zahlungspflicht sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht iH der Kosten. Dieses Begehren wurde vom OGH zu **7 Ob 143/20k** rk abgewiesen. Der Geldleistungsanspruch der Kl gegenüber der BeKl sei mangels Zahlung nicht fällig, sodass das Hauptbegehren schon deshalb nicht berechtigt sei. Auch beide Eventualfeststellungsbegehren seien abzuweisen, weil diese voraussetzten, dass die inhaltliche und umfängliche Berechtigung des Honoraranspruchs des KIV gegenüber der BeKl festgestellt werde, was jedoch nicht in diesem Verf, sondern in ihrem Verhältnis zum

Kostengläubiger zu erfolgen habe. Am 26. 8. 2021 bezahlte die Kl an den KIV für dessen Rechtsvertretung € 26.644,6. Der bereits von der BeKl bezahlte Betrag von € 7.000,- wurde der Kl vom KIV rücküberwiesen. Die **Kl** begehrte Zahlung von € 19.644,68. Die **BeKl** wandte ua ein, dass die Kl den gewährten RS-Deckungsanspruch für einen Honorarprozess mit ihrem Vertreter missachtet habe.

Das ErstG gab der Klage mit € 9.513,20 statt und wies das Mehrbegehren ab.

Das BerG wies die Klage zur Gänze ab.

Der OGH verwies die RS über Rev der Kl zur neuerlichen Entscheidung an das ErstG zurück.

Aus der Begründung

Bei der RS-Vers sorgt der Versicherer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VersN in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem VersN dabei entstehenden Kosten (§ 158j Abs 1 Satz 1 VersVG). Die RS-Vers als **passive SchadensVers** (RS0127808) schützt den VersN gegen das Entstehen von Verbindlichkeiten (Passiva). Sie bietet daher VersSchutz gegen die Belastung des Vermögens des VersN mit Rechtskosten (7 Ob 215/11k mwN). Die Hauptleistungspflicht des Versicherers in der RS-Vers besteht in der Kostentragung (RS0081895 [T 1]) im Umfang der angemessenen Kosten des für den VersN tätigen inl RA (7 Ob 123/20v).

[Befreiungsanspruch]

Beim aus der RS-Vers resultierenden Anspruch handelt es sich (zunächst) um einen **Befreiungsanspruch**, somit nicht (primär) um einen Geldanspruch (7 Ob 143/20k mwN). **Freistellung von Anwaltskosten** bedeutet, dass der Versicherer diese entweder nach Grund und Höhe anerkennt und zahlt oder für Ansprüche, die er für unberechtigt hält, die Kosten zu deren Abwehr übernimmt. In jedem Fall hat er dafür zu sorgen, dass der VersN selbst keine Kosten zu tragen hat (RS0127808 [T 1]). Der **Versicherer** hat also ein **Wahlrecht** dahin, dass er alternativ zur Bezahlung der Rechnung – zunächst – Abwehrdeckung gewährt; dann muss er sich mit dem Anwalt als Kostengläubiger auseinandersetzen und den VersN bei ger Inanspruchnahme durch Kostenübernahme unterstützen. Lehnt somit der Versicherer den Ausgleich aller oder eines Teils der verzeichneten Kosten ab, so besteht der Freistellungsanspruch des VersN darin, dass ihm der Versicherer Deckung für die Abwehr des von ihm als unberechtigt erachteten Anspruchs zu gewähren hat; ob und in welcher Höhe eine Kostenschuld des VersN besteht, ist verbindlich nur in einem Verfahren zw dem Kostengläubiger und dem VersN zu klären (RS0127808 [T 3]). Im vorliegenden Fall hat die BeKl der Kl unstr Abwehrdeckung für einen allfälligen Honorarprozess des KIV gegen die VersN gewährt. Die BeKl hat damit ihr **Wahlrecht ausgeübt** und dabei die Kl von den gesamten Kosten des KIV freigestellt. Erst nach dieser Erklärung der BeKl bezahlte die Kl die Honorarforderung ihres Vertreters.

[Kostenerstattungsanspruch]

Nach stRsp verwandelt sich der Befreiungsanspruch des VersN in einen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen RS-Vers, wenn der VersN seinen Kostengläubiger befriedigt hat (RS0129063 [T 1]). Es stellt sich daher hier die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn der Versicherer Abwehrdeckung für einen **Honorarprozess** gewährt, der VersN sich aber auf einen solchen **nicht einlässt**, sondern seinen Kostengläubiger befriedigt

(vgl BGH IV ZR 215/16 r+s 2018, 297 = NJW 2018, 1971 [Armbrüster]; krit Schmitt in Harbauer, ARB⁹ § 1 ARB 2010 Rn 23; Lensing, r+s 2018, 429 zu BGH IV ZR 215/16): Die vom RS-Vers zu erbringende Leistung richtet sich gem **Art 6 ARB 2003** nach den notwendigen Kosten, die die Bedingungen als die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechenden und nicht mutwilligen Kosten mit hinreichender Aussicht auf deren Erfolg definieren und der Höhe nach mit dem RATG bzw in Ermangelung dessen Anwendbarkeit mit den AHR begrenzen. Der Honoraranspruch des RA gegenüber seinem Mandanten richtet sich hingegen primär nach der zw den beiden getroffenen Vereinbarung. Besteht keine Vereinbarung, hat der RA Anspruch auf angemessenes Entgelt, für das in erster Linie der RA-Tarif heranzuziehen ist (RS0038356). Besteht auch kein Tarif, kommt den AHK als qualifiziertes Gutachten über die Angemessenheit der im RATG nicht näher geregelten anwaltlichen Leistungen Bedeutung zu (RS0038369; RS0038356 [T 5]). Hier erfolgte unbestritten der Auftrag an den Rechtsvertreter unmittelbar durch die Kl, die Bekl wurde erst danach kontaktiert und erteilte dann ihre Deckungszusage. Insb in diesem Fall sind der Honoraranspruch des Rechtsvertreters gegen den Auftraggeber und VersN und die Letzterem gegen seinen Versicherer zustehende VersLeistung nicht zwingend deckungsgleich, wie etwa bei Vereinbarung eines – hier der Wahl des RA anheimgestellten – Stundensatzhonorars. Dann würde aber der Streit zw VersN und Versicherer über die Höhe der VersLeistung durch den Honorarprozess unnötig prolongiert werden, weil auch nach dessen rk Beendigung nicht feststünde, in welchem Ausmaß der Versicherer gegenüber dem VersN zahlungspflichtig ist. In der **vorliegenden Konstellation** ist es somit **sachgerecht**, letztlich den VersN entscheiden zu lassen, ob er – mit Abwehrdeckung des Versicherers – den Honorarprozess mit seinem Rechtsvertreter oder nach Bezahlung seines Kostengläubigers einen Deckungsprozess mit seinem RS-Versicherer führen will. Dieses Recht kann der Versicherer auch nicht dadurch konterkarieren, dass er dem VersN die „Weisung“ erteilt, die Honorarnote seines RA nicht zu bezahlen. Die Bezahlung des Rechtsvertreters nach Gewährung der Abwehrdeckung durch den Versicherer ist auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit (**Art 8.1.4. ARB 2003**; § 62 Abs 1 VersVG), weil sich durch die Bezahlung lediglich der Anspruch des VersN wandelt, nicht aber der Umfang der Ersatzpflicht des Versicherers. Wollte man dagegen vom VersN verlangen, sich in dieser Situation auf einen Honorarprozess einlassen zu müssen, weil andernfalls keine Wandlung des Befreiungsanspruchs in einen Kostenerstattungsanspruch stattfände, würden die Interessen des VersN in unangemessener Weise beeinträchtigt, würde er doch die ihm gegen den Versicherer grundsätzlich zustehende, lediglich der Höhe nach bestrittene Ersatzleistung endgültig und zur Gänze verlieren. Der Befreiungsanspruch des VersN verwandelt sich daher auch dann in einen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen RS-Versicherer, wenn der VersN seinen Kostengläubiger trotz Zusage der Abwehrdeckung durch den Versicherer befriedigt hat. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass sich der Befreiungsanspruch der Kl durch die Bezahlung der Honorarforderung des KIV in einen Geldanspruch umgewandelt hat.

Da die Entscheidungsgrundlage zur Frage der Angemessenheit bzw Üblichkeit des vom KIV verrechneten Honorars (vgl dazu etwa *Kronsteiner/Lafenthaler*, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die RS-Vers [1997] Art 6 S 87) unzureichend ist, ist die Rechtssache an das ErstG zurückzuverweisen, [...].

Anmerkung



Mag. Dr. DANIEL LEHNER ist allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Rechtsschutzversicherungen, Leiter der Vertragsabteilung Kfz/Rechtsschutz bei einem österreichischen Versicherer, selbständiger Versicherungsagent und war fünf Jahre als Rechtsanwaltsanwärter bzw Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Versicherungsrecht tätig.

Hinweis

Die vom Rechtsschutzversicherer zu erbringende Leistung richtet sich gem Art 6 ARB nach den notwendigen Kosten, die die Bedingungen als die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechenden und nicht mutwilligen Kosten mit hinreichender Aussicht auf deren Erfolg definieren und der Höhe nach mit dem RATG bzw in Ermangelung dessen Anwendbarkeit mit den AHK begrenzen.

In dieser Folgeentscheidung zu 7 Ob 143/20k stellte der OGH klar, dass sich der Befreiungsanspruch auch dann in einen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen Rechtsschutzversicherer verwandelt, wenn der VersN seinen Kostengläubiger trotz Zusage der Abwehrdeckung durch den Versicherer befriedigt hat (Rz 58).

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie bzw in welcher Höhe Rechtsanwaltsleistungen abzurechnen sind; insb Leistungen, die nicht im RATG aufgelistet sind, zB Aufforderungsschreiben und Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren.

Aufforderungsschreiben

In Art 6.6.1. ARB ist festgehalten, dass der Versicherer die angemessenen Kosten des für den VersN tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe des RATG oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der AHK zahlt. Die AHK kommen also erst dann zur Anwendung, sofern im RATG keine Regelungen zur Entlohnung vorhanden sind.

Für außergerichtliche Aufforderungsschreiben wird vom Rechtsanwalt häufig § 8 Abs 3 AHK als Rechtfertigung für die Abrechnung nach TP3A ins Spiel gebracht. Da jedoch Schreiben auch in TP 5 und 6 RATG geregelt sind, übernimmt der Rechtsschutzversicherer diese Kosten nur nach den Bestimmungen des RATG (RATG vor AHK). Außerdem sind diese Schreiben nach der Judikatur nach TP3A nicht ersatzfähig bzw vom Einheitssatz umfasst (RSP0000022; 2 Ob 70/95) und trifft den VersN nach Art 8 ARB eine Verpflichtung zur Kostenminderung (*Ettinger* in *Garo/Kath/Kronsteiner* Art 6, F2–047).

Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren

In Verwaltungsstrafverfahren besteht VersSchutz gemäß ARB meist nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von zumeist mehr als € 200,– festgesetzt wird. Der VersSchutz beginnt bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung. Bevor der VersN geladen wird bzw eine Strafverfügung zugestellt bekommt, erhält dieser idR eine Aufforderung zur Stellungnahme, weshalb der VersSchutz im Verwaltungsstrafverfahren mit dieser Aufforderung (= erste Verfolgungshandlung) beginnt. Eine Rechtfertigung ist zu honorieren, wobei mE (je nach Umfang) TP 1 bis TP 3 anzuwenden sind, weil in den AHK keine Regelungen vor-

handen sind. Für die Bekämpfung einer Anonymverfügung besteht schon aufgrund des Wortlauts (Anonymverfügung vs Strafverfügung) kein VersSchutz.

§ 13 AHK regelt das angemessene Honorar des Rechtsanwalts in Verwaltungsstrafsachen und verweist auf die Kriterien der § 8 Abs 1 sowie §§ 9 bis 12.

Schon nach dem Wortlaut des § 13 Abs 1 AHK ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die angedrohte Geldstrafe maßgeblich (RI0100041), nicht die verhängte Strafe. Die Bestimmungen über den Einheitssatz gem § 23 RATG können sinngemäß angewendet werden (§ 11 AHK).

Für Leistungen des Rechtsanwalts in offiziellen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die nicht in § 9 erwähnt sind, sind die Honoraransätze der TP 1 bis 3 und TP 5 bis 9 RATG auf Basis der jeweiligen Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Der Erfolguszuschlag darf max. 50% betragen. Der Erfolgzuschlag im gegenständlichen Verfahren wurde mE zu hoch bemessen, weil die Geldstrafe lediglich € 300,- betrug, die angefallenen Kosten von € 22.077,- nicht in Relation zu der Geldstrafe von € 300,- stehen und § 2 Abs 2 AHK zu beachten ist. Dort ist festgehalten, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit des Hono-

rars zu berücksichtigen ist, ob diese Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen oder unterschreiten.

Im Anlassfall verzeichnete der Rechtsvertreter jede Stellungnahme mit TP3A. TP3A betrifft längere und kompliziertere Schriftsätze, TP1 kurze/einfache Schriftsätze und TP2 sonstige Schriftsätze, die nicht unter TP 1 oder 3 fallen.

Einwendungen des Versicherers

Dem Versicherer stehen insb nachstehende Möglichkeiten zur Verfügung, sich gegen eine zu hohe Abrechnung zur Wehr zu setzen:

- ▶ Keine Entlohnung für das Aufforderungsschreiben nach AHK, allenfalls nach TP 5 oder 6.
- ▶ Herabsetzen der BMG, weil die Geldstrafe unter Berücksichtigung der Strafdrohung nicht dem Angemessenheitsgebot entspricht.
- ▶ Herabsetzung des Erfolguszuschlags, weil die 50% einen Maximalbetrag darstellen.
- ▶ Streichen von Leistungen, weil diese nicht angemessen bzw notwendig waren (zB mehrere Eingaben bei der Behörde).
- ▶ Bezahlung einer verzeichneten TP3-Leistung nach TP1 oder 2.
- ▶ Anbieten einer PKA vor Tätigwerden des RA.

Rechtsweg für Ersatzansprüche nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht zulässig

§ 1 JN; § 24 WMG

- ▶ Für das Begehren der Verlassenschaft, gegenüber der beklagten Gebietskörperschaft festzustellen, dass die von ihr im Verlassenschaftsverfahren angemeldete und auf § 24 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) gestützte Forderung nicht zu Recht bestehe, ist der Rechtsweg unzulässig.
- ▶ Gem § 24 Abs 3 WMG ist über die Verpflichtung zum Kostenersatz mit Bescheid zu entscheiden. Dies gilt auch gegenüber Erben.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

- ▶ Der Umstand, dass die (potentiellen) Erben ein rechtliches Interesse an der Klärung der strittigen Forderung bereits vor Abgabe der Erbantrittserklärung haben mögen, ist für die Klärung der Rechtswegzulässigkeit unerheblich.

Zivilverfahrensrecht

OGH 12. 9. 2023, 4 Ob 62/23f (OLG Wien 5 R 22/23a;

LGZ Wien 66 Cg 77/22m)

Rechtsweg; Mindestsicherung

EvBl 2024/73

Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung

§ 32 Abs 1 ARHG. Eine Erklärung der Einwilligung zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist im Fall mehrerer Ersuchen nur wirksam, wenn sie alle Ersuchen (in ihrer Gesamtheit) umfasst. Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung (etwa im Hinblick auf die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit oder einer wirksamen Zustimmung) ist das förmliche Auslieferungsverfahren nach §§ 31, 33f ARHG durchzuführen.

Bearbeitet von ECKART RATZ

Sachverhalt

Mit Note 4. 10. 2022 ersuchte das Bundesamt für Justiz der Schweizerischen Eidgenossenschaft um Auslieferung zur Strafverfolgung des – zum damaligen Zeitpunkt – in Untersuchungshaft in der JA Feldkirch befindlichen A in Form der vorüberge-

Strafprozessrecht

OGH 27. 7. 2023, 12 Os 61/23x (LG Feldkirch 27 HR 249/22t) Spezialität; vereinfachte Auslieferung

EvBl 2024/74

henden Übergabe für die Dauer von acht Wochen (Art 19 Abs 2 EuAIÜbk). Dem angeschlossenen Haftbefehl der StA des Kantons St. Gallen 3. 10. 2022 zufolge besteht gegen A der Verdacht, er habe von 13. bis 14. 7. 2022 im Zusammenwirken mit zwei Mittätern acht Einbruchsdiebstähle in der Stadt St. Gallen verübt, weshalb von gewerbsmäßig und als Mitglied einer Bande